

## DIE FEINSTAUBPLAKETTE - WAS MAN DAZU WISSEN SOLLTE!

### ALLGEMEINES

Unter dem § 30 Absatz 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom Mai 2007 und der 1. Änderung vom 05.12.2007 wurde die Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge beschlossen. Ab dem 1. Januar 2008 sind die ersten Umweltzonen in Berlin, Hannover und Köln eingerichtet, andere Städte werden folgen. In diese Zonen dürfen nur noch Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß und einer Feinstaubplakette an der Windschutzscheibe einfahren. Welches Fahrzeug mit welcher Plakette fahren darf, erfährt man aus seinen Fahrzeugdokumenten. Unter der Internetadresse [www.kues.de/service/feinstaub](http://www.kues.de/service/feinstaub) lässt sich schnell und unkompliziert die der Schadstoffeinstufung des Fahrzeuges entsprechende Plakette ermitteln. Feinstaubplaketten erhält man bei den Prüfengeuren der KÜS.

Die KÜS bietet dazu nähere Informationen.

### FEINSTAUB - WAS IST DAS?

Mit dem bloßen Auge ist der nur wenige Mikrometer messende Feinstaub nicht erkennbar. Er kann natürlichen Ursprungs sein, etwa durch aufgewirbeltes Erdreich. Überwiegend entsteht er jedoch bei Verbrennungsprozessen in der Industrie und den Haushalten, in der Landwirtschaft und im Verkehr. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages beziffert den Anteil des Straßenverkehrs an der Feinstaubbelastung mit etwa einem Drittel im Schnitt, in der Nähe viel befahrener Straßen kann er bis zu 75 Prozent betragen. Der vom Verkehr produzierte Feinstaub untergliedert sich etwa zur Hälfte in den Reifenabrieb sowie aufgewirbelten Staub und in die Partikel aus Abgasen, vornehmlich jener aus Dieselruß.

### DIE BEDEUTUNG FÜR DIE GESUNDHEIT

Zehn Mikrometer große Staubpartikel werden in der Nase gefiltert, die kleineren Anteile dagegen können bis in die Lunge und bis in die Lungenbläschen vordringen. Dem Feinstaub wird eine Zunahme der Asthma- und Lungenerkrankungen und eine Steigerung der Anzahl von Herz-Kreislauf-Erkrankungen zugeschrieben.

### DIE KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG IM EINZELNEN

Die Kennzeichnungsverordnung ist im Zusammenhang mit der angestrebten Ausweisung so genannter Umweltzonen zu sehen. Diese mit einem entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichneten Zonen unterliegen einem feinstaubbedingten Fahrverbot. Fahren oder begrenzt fahren dürfen bei einem solchen Fahrverbot künftig nur Fahrzeuge, die eine bestimmte Feinstaubplakette an der Windschutzscheibe haben.

Es wird die Feinstaubplakette in drei verschiedenen Farben geben. Für Dieselfahrzeuge der Schadstoffgruppe 4, die die Abgasnorm Euro 4 oder besser erfüllen, ist die Plakette grün. Die gelbe Plakette gehört zu den Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 3, die die Abgasnorm Euro 3 erfüllen; die rote Plakette kennzeichnet die Schadstoffgruppe 2 mit der Abgasnorm Euro 2. Bei Benzinmotoren ist die grüne Plakette bereits ab der Schadstoffgruppe Euro 1 oder besser möglich (siehe Tabelle Rückseite). Je nach Feinstaubbelastung dürfen dann Fahrzeuge mit der jeweiligen Schadstoffgruppe/Plakettenfarbe in die Umweltzonen. Etwa die Hälfte aller Pkw auf unseren Straßen ist in eine dieser drei Gruppen einzuordnen. Nicht gekennzeichnet werden Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1, dazu gehören alte Dieselfahrzeuge und Fahrzeuge mit Benzinmotoren ohne Katalysator sowie Fahrzeuge mit ungeregeltem Katalysator. Sie dürfen die gekennzeichneten Umweltzonen grundsätzlich nicht mehr befahren.

Über die Nachrüstmöglichkeiten mit einem Partikelminderungssystem informiert der Prüfengeuer der KÜS und der Fachhandel.

**Wichtig:** Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung. Die einzelnen Bundesländer werden so genannte Luftreinhaltepläne erarbeiten. Darin sind mögliche Fahrverbote vorgegeben. Diese Pläne bieten die Grundlage für die Planungen der Kommunen und Städte. In einem Aktionsplan wird exakt festgelegt, welche Gebiete von Fahrzeugen mit Plaketten befahren werden können. Konkret heißt das: Je aggressiver und je höher die gemessene Feinstaubbelastung in der jeweiligen Region ist, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit von Fahrverboten.

**Wichtig:** Es gibt keine Plakettenpflicht. Wer jedoch in den ausgewiesenen Umweltzonen fahren will oder muss, wird eine Feinstaubplakette haben müssen.

Ansonsten heißt es Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Plaketten in den Umweltzonen. Wer ohne Plakette in der Umweltzone angetroffen wird, dem drohen 40 Euro Bußgeld und ein Punkt in Flensburg.

# GENAUE EINORDNUNG NACH EMISSIONS-SCHLÜSSELNUMMERN IN FAHRZEUGDOKUMENTEN

Wer wissen will, ob sein Fahrzeug mit welcher Plakette wann fahren darf, erfährt dies über die Emissionsschlüsselnummern in seinen Fahrzeugpapieren. Darauf weist die Kfz-Prüforganisation KÜS hin. Die Schlüsselnummern sind zu finden in den bis zum 1. Oktober 2005 ausgestellten Fahrzeugscheinen und Fahrzeugbriefen im Feld zu 1 – Fahrzeug- und Aufbauart – an der 5. und 6. Stelle. Seit dem 1. Oktober 2005 gibt es neue Fahrzeugpapiere, hier findet man die Emissionsschlüsselnummer in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Feld 14.1.

Der Preis der Umweltplakette liegt zwischen fünf und zehn Euro. Sie ist bei den Prüfengeuren der KÜS, bei den Kfz-Zulassungsstellen und bei den Kfz-Werkstätten mit Berechtigung zur Abgasuntersuchung zu erhalten.\*

Den KÜS-Partner in der Nähe findet man unter [www.kues.de](http://www.kues.de).

\*Alle Informationen vorbehaltlich der aktuell geltenden Bedingungen.



Schadstoffgruppe 2



Schadstoffgruppe 3



Schadstoffgruppe 4

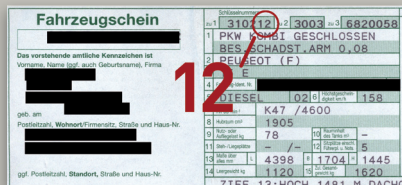
## Zuordnungstabelle Umweltplakette

Schadstoffgruppe Plakette	Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M1	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M1 zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M1	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf
			<b>Stufe PM 01:</b> 19, 20, 23, 24 <b>Stufe PM 0:</b> 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	<b>Stufe PMK 01:</b> 40-42, 50-52 <b>Stufe PMK 0:</b> 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
			<b>Stufe PM 0:</b> 28, 29 <b>Stufe PM 1:</b> 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	<b>Stufe PMK 0:</b> 43, 53 <b>Stufe PMK 1:</b> 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
	01, 02, 14, 16, 18 bis 70 -71 - 75 -1) 77	30 bis 55, 60, 61-70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 <sup>1)</sup>	<b>Stufe PM 1:</b> 27 <sup>2)</sup> , 49 bis 52 <b>Stufe PM 2:</b> 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 <b>Stufe PM 3:</b> 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 <b>Stufe PM 4:</b> 44 bis 70 <b>und Stufe PM 5:</b>	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	<b>Stufe PMK 1:</b> 44, 54 <b>Stufe PMK 2:</b> 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71 <b>Stufe PMK 3:</b> 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61 <b>Stufe PMK 4:</b> 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

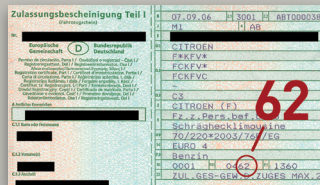
<sup>1)</sup> Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

<sup>2)</sup> Pkw mit Schlüsselnummer »27« bzw. »0427« und der Klartextangabe »96/69/EG I« mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) vom mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.

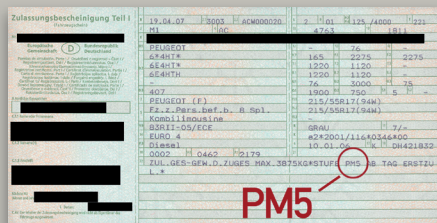
Lage der Emissionsschlüsselnummer in den bis zum 01.10.2005 ausgestellten Fahrzeugscheinen



Lage der Emissionsschlüsselnummer in den neuen Zulassungsbescheinigungen, ausgestellt ab 01.10.2005



Einstufung Partikelminderung in den neuen Zulassungsbescheinigungen, ausgestellt ab 01.10.2005



Ein Service der KÜS überreicht durch:

